

**Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
an der Medizinischen Fakultät Mannheim der
Universität Heidelberg**
vom 11. August 2009

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Juli 2009 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. August 2009 erteilt.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind bei allen Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in männlicher Form erscheinen, Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Die entsprechenden weiblichen Formen können jederzeit von den Amts-, Status-, und Funktionsträgerinnen oder für Berufsbezeichnungen verwendet werden.

Präambel

Die vorliegende Studienordnung regelt nach Maßgabe der ÄAppO vom 27. Juni 2002 die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim.

§ 1 Reformziel

Die Medizinische Fakultät Mannheim bedient sich für die Umsetzung der Studienziele zur Erreichung des von ihr definierten Ausbildungszieles u.a. des § 41 der Approbationsordnung und richtet einen Modellstudiengang ein.

Das Curriculum zeichnet sich im ersten Studienabschnitt (Grundstudium) insbesondere durch die integrative Vermittlung naturwissenschaftlicher und teilweise klinischer Studieninhalte aus. Durch Vorziehen klinischer Lerninhalte in das Grundstudium werden zeitliche und inhaltliche Freiräume im zweiten Studienabschnitt für weiterqualifizierende individuelle, neigungsorientierte Qualifizierungswege geschaffen. Die Studierenden werden damit frühzeitig, d.h. bereits studienbegleitend und ausgerichtet auf die individuellen Befähigungen zu einer Schwerpunktsetzung in der beruflichen Qualifizierung geführt. Es soll ferner evaluiert werden, ob durch den integrativen Ansatz des Grundstudiums der Erste Abschnitt der (staatlichen) Ärztlichen Prüfung durch universitäre Leistungen ersetzt und gleichwertig geprüft werden kann.

Im ersten und zweiten Studienjahr wird ein strukturierter Blockunterricht im Rahmen des Krankenpflegepraktikums zur Erlernung theoretischer Grundlagen und praktischer Fertigkeiten in der Pflege angeboten.

Neben dem Angebot eines praxisorientierten Ausbildungsweges wird Studierenden mit besonderer Neigung zusätzlich zur obligatorischen Ausbildung nach der ÄAppO zur Erlangung der Approbation nach Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ein Abschluss in einem Master - Studiengang angeboten. Darüber hinaus wird besonders befähigten Studierenden ein forschungsorientiertes Medizinstudium mit einer frühen Heranführung an die aktuellen Forschungsinhalte in der Medizin als Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn ermöglicht.

Im Praktischen Jahr soll mit der Einrichtung von Unterrichtsquartalen und der Einführung eines Quartals mit dem Schwerpunkt Ambulante Medizin den Entwicklungen im klinischen Bereich Rechnung getragen werden.

§ 2 Ausbildungsziel

Neben den in §1 (1) der ÄAppO definierten Zielen der ärztlichen Ausbildung soll die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin an der Medizinischen Fakultät Mannheim die unten definierten sieben Kernkompetenzen im besonderen Maße vermitteln und die Ausbildung des mündigen Studierenden als Grundlage für ein lebenslanges Lernen fördern. Das Ausbildungsziel ist grundsätzlich an den Lernzielen und am Lehrgegenstand ausgerichtet und nicht am einzelnen klinischen Fachgebiet.

Ärztliche Kernkompetenzen

1. Kommunizieren mit Patienten und Kollegen
2. Erkennen und Behandeln von Krankheiten
3. Befähigung zur Problemlösung
4. Fähigkeit zum Reflektieren
5. Erarbeitung und Analyse wissenschaftlicher Evidenzen
6. Fähigkeit zum selbstständigen Erforschen
7. Berücksichtigung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns

A Der Studiengang

§ 3 Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 (2) des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 (2) ÄAppO mindestens sechs Jahre, einschließlich Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Darüber hinaus umfasst das Studium:

1. Krankenpflegepraktikum
2. Famulaturen
3. Ausbildung in Erster Hilfe.

§ 4 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in drei curriculare Abschnitte über insgesamt sechs Jahre:

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)
2. Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studienjahr)
3. Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

§ 5 Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)

(1) Das integrierte Grundstudium schließt bis zu einer Änderung der Studienordnung mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. Es ist grundsätzlich in organsystembezogene bzw. systembezogene Lehrmodule gegliedert. Aufgrund der strukturellen Besonderheiten des Modellstudiengangs werden Lerninhalte aus dem 2. Studienabschnitt bereits in den ersten Studienabschnitt vorgezogen.

(2) Neben dem in der ÄAppO vorgesehenen Pflichtunterricht und der Belegung eines Wahlfachs mit benotetem Leistungsnachweis sind vertiefende und begleitende Vorlesungen vorgesehen.

(3) Die Inhalte des Grundstudiums bilden die in § 2 (2) Satz 5 ÄAppO und in der Anlage 1 dazu genannten Seminare und sonstigen Veranstaltungen ab, die zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind.

(4) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen verpflichtend und sind mit Leistungsnachweisen zu belegen:

Naturwissenschaftliche Propädeutik (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Physik für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Biologie für Mediziner),

Biomathematik (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

Physik für Mediziner (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner),

Chemie für Mediziner (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner),

Zellbiologie und Molekulargenetik (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

Funktionssystem Blut (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Bewegungsapparat (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Niere (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Hormone (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Atmung (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Verdauung (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Herz (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem ZNS (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Sinne (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum Physiologie, Praktikum Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Die Originalfassung der Studienordnung finden Sie unter

http://www.zuv.uni-heidelberg.de/imperia/md/content/einrichtungen/zuv/recht_u_gremien/mtb/2009/mtb_19-09.pdf

Die Studienordnung wurde in wichtigen Punkten geändert. Die Änderungen können Sie im Mitteilungsblatt des Rektorats nachlesen:

http://www.zuv.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/mitteilungsblatt/mtb_17-10.pdf

Funktionssystem Erreger und Abwehr (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum Biologie für Mediziner, ELN Hygiene, Mikrobiologie, Virologie),
Pathobiochemie (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, ELN Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik),
Arzt und Patient, Medizinische Psychologie (Teilscheine für die Leistungsnachweise: Kursus Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie),
Einführung in die Klinische Medizin (Leistungsnachweis: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)),
Berufsfelderkundung (Leistungsnachweis: Praktikum der Berufsfelderkundung),
Terminologie (Leistungsnachweis: Praktikum der Medizinischen Terminologie).

Vorklinisches Wahlfach

(5) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im 2. Studienjahr setzt den Leistungsnachweis in Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Naturwissenschaftliche Propädeutik und Zellbiologie voraus.

(6) Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt setzt neben dem Bestehen der M1-Prüfung das Bestehen der Leistungsnachweise Erreger und Abwehr sowie Pathobiochemie als Teilscheine zu Leistungsnachweisen aus dem zweiten Studienabschnitt voraus. Studierende, die von anderen medizinischen Fakultäten an die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg wechseln, können die beiden genannten Leistungsnachweise nachträglich belegen.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)

(1) Im zweiten Studienabschnitt werden, soweit sie nicht Teil des Grundstudiums sind, die obligatorischen klinischen Studieninhalte, nach der ÄAppO zur Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vermittelt. Das 3. – 5. Studienjahr ist in modulare Themenblöcke und Blockpraktika gegliedert.

Die Module enthalten sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht in Form von Übungen, Laborpraktika, Unterricht am Krankenbett und Tutorien nach § 2 ÄAppO. Für die Zulassung zur M2-Prüfung müssen alle Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO erbracht werden. Die Inhalte des Wahlfaches entsprechen dabei der jeweiligen Schwerpunktbildung nach Abs. 2.

(2) Die Struktur des zweiten Studienabschnitts erlaubt nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung folgende vertiefende Schwerpunktbildungen im Medizinstudium:

- A: Klinische Praxis ,
- B: ein medizinnahes Begleitstudium mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Masterabschlusses,
- C: ein forschungsorientiertes Begleitstudium mit der Möglichkeit zum Erwerb des Masterabschlusses Translational Medical Research.

Für den Schwerpunkt A bedarf es keiner Bewerbung und keiner gesonderten Zulassung. Dieser Schwerpunkt muss von jedem Studierenden absolviert werden, soweit er sich nicht erfolgreich um eine Aufnahme in den Schwerpunkt B oder C beworben hat.

Die Zulassung zu den Schwerpunkten B oder C erfolgt nach Bewerbung auf Grundlage eines zuvor festgelegten Kontingentes und leistungsbezogen analog der entsprechenden Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge.

(3) Der klinische Studienabschnitt gliedert sich in fächerübergreifende Module, in denen der Bezug zu Organsystemen und Krankheitsentitäten im Vordergrund steht. Die erfolgreiche Absolvierung aller Module führt zum Erhalt der Leistungsnachweise nach § 27 (1) ÄAppO mit Ausnahme des Wahlfaches.

Gemäß an § 27 (2) ÄAppO passt die Medizinische Fakultät Mannheim unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl die Kataloge nach § 27, Abs 1 Satz 4 und 5 wie folgt an:

ELN 1 Allgemeinmedizin
ELN 2 Anästhesiologie
ELN 3 Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
ELN 4 Augenheilkunde
ELN 5 Chirurgie
ELN 6 Dermatologie, Venerologie
ELN 7 Frauenheilkunde, Geburtshilfe
ELN 8 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
ELN 9 Humangenetik
ELN 10 Mikrobiologie, Virologie
ELN 11 Innere Medizin
ELN 12 Kinderheilkunde
ELN 13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
ELN 14 Neurologie
ELN 15 Immunologie und Transfusionsmedizin
ELN 16 Pathologie
ELN 17 Pharmakologie, Toxikologie
ELN 18 Psychiatrie und Psychotherapie
ELN 19 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
ELN 20 Rechtsmedizin
ELN 21 Urologie
ELN 22 Wahlfach
QB 1 Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
QB 2 Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
QB 3 Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege
QB 4 Herz-/Kreislauf- und Infektionserkrankungen
QB 5 Klinische Onkologie
QB 6 Klinische Umweltmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, Hygiene
QB 7 Medizin des Alterns und des alten Menschen
QB 8 Notfallmedizin
QB 9 Stoffwechselerkrankungen
QB 10 Klinisch-diagnostische Propädeutik
QB 11 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
QB 12 Unfälle, Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

(4) Das Wahlfach nach ÄAppO § 27 (1) Ziffer 22 setzt sich entsprechend der gewählten Schwerpunktbildung A - C aus einem oder mehreren Modulen zusammen.

(5) Es sind die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vorgesehen:

A) (1) Chirurgie, (2) Urologie, (3) Anästhesiologie
B) (1) Neurologie, (2) Psychiatrie und Psychotherapie, (3) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
C) (1) Innere Medizin, (2) Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, (3) Mikrobiologie, Virologie, (4) Pharmakologie und Toxikologie

Die Originalfassung der Studienordnung finden Sie unter
http://www.zuv.uni-heidelberg.de/imperia/md/content/einrichtungen/zuv/recht_u_gremien/mtb/2009/mtb_19-09.pdf
Die Studienordnung wurde in wichtigen Punkten geändert. Die Änderungen können Sie im Mitteilungsblatt des Rektorats nachlesen:
http://www.zuv.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/mitteilungsblatt/mtb_17-10.pdf

Die weiteren Leistungsnachweise ergeben sich aus § 27 (1) Satz 4 ÄAppO.

(6) Nach § 27 (5) ÄAppO sind alle Leistungsnachweise im zweiten Studienabschnitt zu benoten.

(7) Die Zulassung zu den Blockpraktika setzt die erfolgreiche Teilnahme am Querschnittsbereich gemäß ÄAppO § 27 (1) Satz 5 Ziffer 10 (Klinischdiagnostische Propädeutik) voraus.

(8) Die Medizinische Fakultät Mannheim kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen durch Beschluss ändern, wenn die Gefahr besteht, dass die Lehrveranstaltungen sonst nicht ordnungsgemäß durchzuführen sind.

§ 7 Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

(1) Das Praktische Jahr wird gemäß § 41 (1) Nr. 3 der ÄAppO im Rahmen des Modellstudienganges abweichend von § 3 (1) ÄAppO in vier Ausbildungsabschnitte von je zwölf Wochen gegliedert, die in den folgenden Fächern abgeleistet werden:

1. Chirurgie
2. Innere Medizin
3. Wahlfach entsprechend § 3 (1) ÄAppO.
4. Ambulante Medizin

(2) Die einzelnen Quartale unter (1) Ziffer 1-3 müssen jeweils in einer Einrichtung gemäß § 3 (2) ÄAppO abgeleistet werden.

(3) Der Ausbildungsabschnitt Ambulante Medizin wird nach einem festgelegten Rotationsplan in Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung unter anderem in den Abteilungen Notaufnahme, Tagesklinik, Strahlentherapie, interdisziplinäres Tumorzentrum, Blutspendeeinrichtung, Kurzzeittherapiezentrum abgeleistet.

(4) Von dem in § 3 (3) ÄAppO bestimmten Fehlzeiten von 20 Arbeitstagen können maximal 10 Arbeitstage in einem Quartal angerechnet werden. In besonderen Fällen entscheidet der Studiendekan auf Antrag.

B Leistungsüberprüfung

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen nach § 2 (2) ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Veranstaltung oder Unterrichtseinheit ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit des Leistungsnachweises anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % aus von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder

Die Originalfassung der Studienordnung finden Sie unter
http://www.zuv.uni-heidelberg.de/imperia/md/content/einrichtungen/zuv/recht_u_gremien/mtb/2009/mtb_19-09.pdf
Die Studienordnung wurde in wichtigen Punkten geändert. Die Änderungen können Sie im Mitteilungsblatt des Rektorats nachlesen:

http://www.zuv.uni-heidelberg.de/md/zuv/recht/mitteilungsblatt/mtb_17-10.pdf

durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind den Studierenden und dem Studiendekan spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.

(4) Zu Veranstaltungen und Prüfungen muss sich der Studierende in einem festgelegten Anmeldezeitraum anmelden. Eine nicht erfolgte Anmeldung kann zu einer Studienzeiterlängerung führen.

§ 9 Prüfungen, Benotung und Benotungsgrundsätze

(1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die in § 13 (2) ÄAppO genannten Prüfungsnoten zu verwenden.

(2) Prüfungen sind in Anlehnung an § 14 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht oder die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet. Tritt die Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sein. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl, so lautet die Note sehr gut - wenn er mindestens 75 Prozent, gut - wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, befriedigend - wenn er mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, ausreichend - wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus möglichen Punktzahl erreicht hat. Sofern schriftliche Prüfungen nach anderen als der oben beschriebenen Modalität verfasst werden sollen, sind diese der Studienkommission im Vorfeld vorzulegen. Allgemeine Erfordernisse von Reliabilität und Validität sind zu beachten.

(3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei mündlichen Teilprüfungen sowie der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, die Prüfung bzw. einzelne Station mit nur einem Prüfer zu besetzen.

(4) Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlichpraktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

- *Sehr gut* bei einem Zahlenwert bis 1,5
- *Gut* bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
- *Befriedigend* bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
- *Ausreichend* bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0

(5) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden. Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim jeweiligen Prüfer oder beim Studiendekan eingelegt werden.

§ 10 Wiederholbarkeit

(1) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeit jeweils insgesamt dreimal abgelegt werden.

Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten erfolgen. Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden oder ist der Zeitraum von 18 Monaten verstrichen, verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen werden Erst- und Wiederholungsprüfungen von unterschiedlichen Prüfern abgehalten.

(2) Praktika, Kurse und Seminare können höchstens einmal wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit ist nur möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1.

(3) In besonderen Härtefällen entscheidet der Studiendekan über eine weitere Wiederholungsmöglichkeit, über die Verlängerung des Prüfungszeitraumes und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 11 Erster und Zweiter Abschnitt der ärztlichen Prüfung

Die staatlichen Prüfungen zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden entsprechend der ÄAppO durchgeführt. Hierfür werden von der Universität die Leistungsnachweise nach der ÄAppO für die Studierenden auch dann ausgestellt, wenn diese nur durch verschiedene Teilscheine erworben werden können.

C Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.

(2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen sich an der Lehre beteiligen und dieser die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den entsprechenden Lehrveranstaltungen anbieten.

(3) Die Fakultät setzt unter Leitung des Studiendekanats für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Curriculums Lehrbeauftragte ein, die die Studienkommission in ihrer Tätigkeit entlasten. Dazu gehören Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät, Lehrende und Studierende.

§ 13 Zulassungsbestimmungen/Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium der Medizin wird durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen gemäß § 10 (4) Satz 1 Ziffer 1 b ÄAppO.

(2) Die Zulassung erfolgt durch die Universität Heidelberg gemäß der Zulassungsordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim.

§ 14 Studienkommission

Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission. Diese besteht aus zehn Mitgliedern. Davon sind vier Studierende, von denen mindestens einer auch dem Fakultätsrat angehören soll. Der Studiendekan führt den Vorsitz in der Studienkommission.

Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiums sowie der zur Verwendung für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

§ 15 Evaluation

(1) Das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 (1) ÄAppO und die Lehrveranstaltungen gemäß § 2 (9) in Verbindung mit § 41 ÄAppO werden regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.

(2) Die regelmäßige und sachgemäße Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen des Studienganges sind verpflichtend.

(3) Die Teilnahme am Progresstest als Teil der Qualitätssicherung des Studiengangs ist für die Studierenden verpflichtend. Näheres bestimmt die Studienkommission. Das Ergebnis des Progresstest ist nicht bestehensrelevant.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Beratung zum Studienablauf und organisatorischen Fragen erfolgt durch das Studiendekanat der Fakultät, insbesondere durch das Referat für Studium und Lehre. Diese studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

(1) Die Anerkennung von inländischen Studienleistungen in Medizin für die Weiterführung des Studiums im Modellstudiengang obliegt der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Eine Anerkennung ist aufgrund des Modellcharakters des Studienganges nur in begrenztem Umfang möglich und bedarf der individuellen Prüfung durch den Studiendekan.

(2) Die Anrechnung von Studienleistungen und -zeiten nach § 12 ÄAppO auf den Modellstudiengang erfolgt durch das zuständige Landesprüfungsamt auf Grund entsprechender Äquivalenzbescheinigungen der Medizinischen Fakultät Mannheim.

(3) Bei einem Studienortswechsel werden die Leistungsnachweise nach Anlage 1 ÄAppO ausgestellt, sofern sämtliche dafür nach der Modellstudienordnung vorgeschriebenen Teilscheine abgelegt wurden. Wurden nur Teilscheine erbracht, entscheidet die aufnehmende Universität über die Anerkennung dieser Teilleistungen i. S. v. § 41 (2) Nr. 8 ÄAppO.

D Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Studienordnung vom 14.02.08 aufgehoben.

(2) Die Studienordnung gilt für die Studierenden, die ab Wintersemester 2009/2010 ihr erstes Fachsemester für das Fach Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim beginnen. Für die Studierenden, die das Studium zu einem früheren Semester begonnen haben, gilt ungeachtet von Absatz 1 die bisherige Studienordnung vom 14.02.08.

§ 19 Laufzeit des Modellstudiengangs

(1) Der Modellstudiengang wird mit Beginn seiner Implementierung für die Dauer von 12 Jahren eingerichtet.

(2) Der Modellstudiengang kann aufgrund eines entsprechend positiven Evaluationsergebnisses verlängert werden.

(3) Aufgrund eines entsprechend negativen Evaluationsergebnisses, das eine Verbesserung der Lehre und einen entsprechenden Ausbildungserfolg nicht erwarten lässt, kann der Modellversuch vor Fristablauf zum Ende des Studienjahres beendet werden. Den zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden wird gewährleistet, dass sie ihr Studium im Modellstudiengang beenden können.

Heidelberg, den 11. August 2009
gez. Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor